TEIL A - Planzeichnung

M 1: 2.000

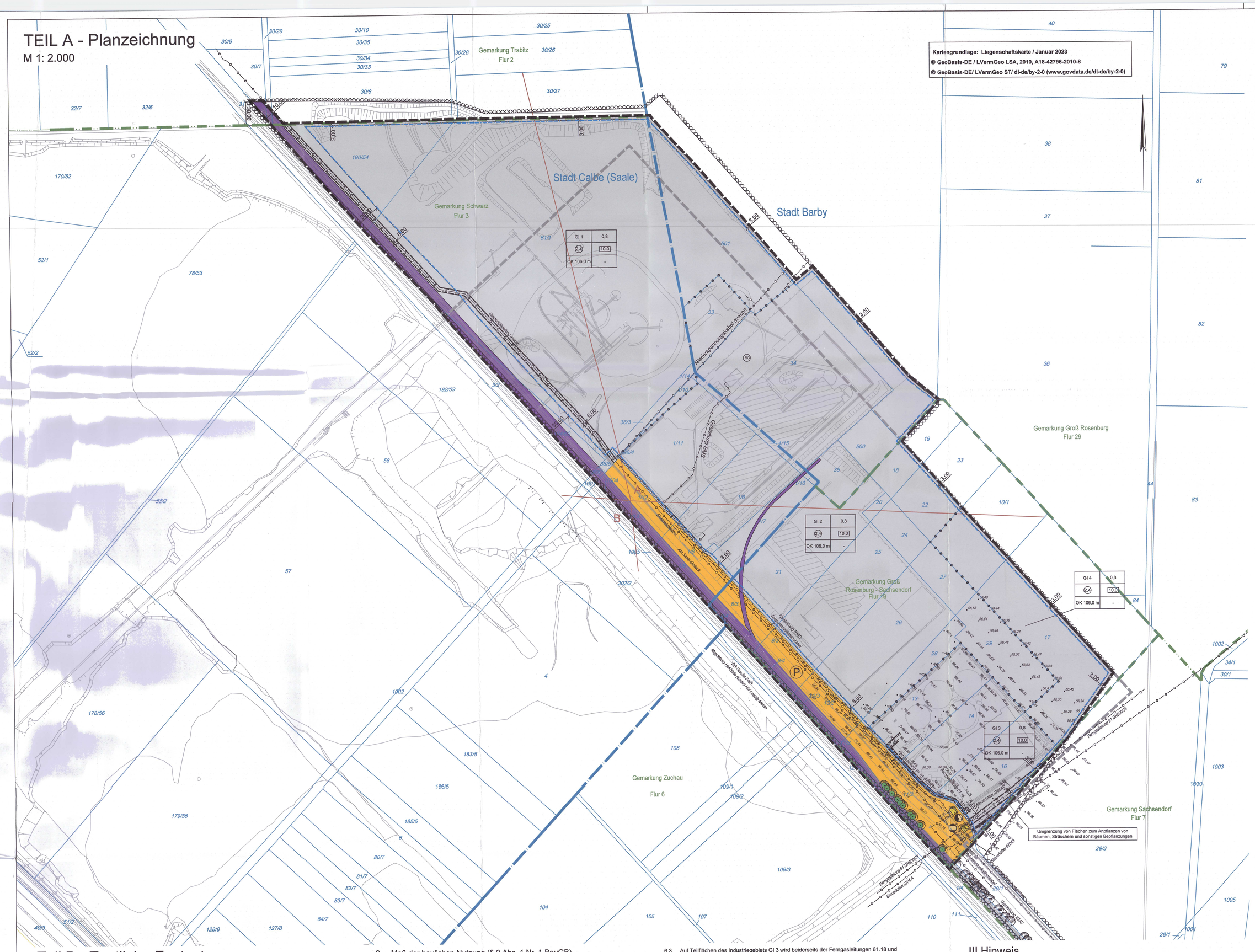

Planzeichenerklärung

(§ 2 Abs. 4 und 5 PlanZV)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

GI — Industriegebiet (§ 9 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- 2,4 — Geschossflächenzahl (GRZ), z.B. 2,4 (§ 20 Abs. 2 BauNVO)
- 0,8 — Grundflächenzahl (GRZ), z.B. 0,8 (§ 19 Abs. 1 BauNVO)
- 10,0 — Baumassenzahl (BMZ), z.B. 10,0 (§ 20 Abs. 2 BauNVO)
- OK 106,0 m — Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß, z.B. OK 106,0 in m über NHN (im DHHN2016) (§ 18 Abs. 1 BauNVO)

3. Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- P — Private Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)
- Bahnanlagen (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

5. Flächen für den Hochwasserabfluss und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 6 a Satz 2 BauGB)

- RHQ — Flächen für den Hochwasserschutz Zweckbestimmung: Hochwasserrisikogebiet (§ 9 Abs. 6 a Satz 2 BauGB)

6. Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

- Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
- Zweckbestimmung: Elektrizität
- Zweckbestimmung: Gas

7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Erhalten von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchst. b BauGB)
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchst. a BauGB)

8. Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

- unterirdisch Zweckbestimmung: (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
  - Telekommunikationskabel Deutsche Telekom AG
  - Elektrizitätskabel EMS Erdgas Mittelsachsen GmbH
  - Gasleitung ONTRAS Gastransport GmbH

9. Sonstige Planzeichen

- Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Grenze der bergrechtlichen Bewilligung Nr. II-B-f-231/92 „Trabitz, Sachsendorf und Schwarz" für den bergfreien Bodenschatz Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen nach der teilweisen Aufhebung, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 16.08.2022 (§ 9 Abs. 6 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Vorhabens- und Erschließungsplans
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 1 Abs. 4 BauNVO)
- A — Richtungssektor für die Zusatzkontinguente (§ 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO)

Nutzungsschablone

Nutzungsart	Grundflächen-zahl (GRZ)
Geschossflächen-zahl (GFZ)	Baumassenzahl (BMZ)
Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß für die Oberkante (OK) in m über NHN	-

Bestandsangaben

- Gemeindegrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurstücksgrenzen
- 41/3 — Flurstücksnummer
- 30 — Gebäude mit Hausnummer (nach automatisiert geführter Liegenschaftskarte, ALK)
- Böschung
- Mauer
- Zaun
- Befestigungswechsel
- Baum
- 66,61 — Höhen in m über NHN
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Vorhabens- und Erschließungsplans

Verfahrensvermerke

Aufgrund des § 1 Abs. 3 sowie des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), hat die Verbandsversammlung des Planungsverbands "Saale-Dreieck" den Bebauungsplan „Saale-Dreieck" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den vorstehenden textlichen Festsetzungen (B) als Satzung und die Begründung beschlossen.

Barby, 06.05.2025 — Verbandsvorsitzender

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses vom 26.03.2014. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist im Generalanzeiger am 21.02.2014 und im Amtsblatt der Stadt Calbe (Saale) am 22.12.2024 erfolgt.

Barby, 06.05.2025 — Verbandsvorsitzender

2. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Barby, 06.05.2025 — Verbandsvorsitzender

3. Die Verbandsversammlung des Planungsverbands "Saale-Dreieck" hat am 16.04.2015 den Entwurf des Bebauungsplans "Saale-Dreieck" mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Barby, 06.05.2025 — Verbandsvorsitzender

4. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den vorstehenden textlichen Festsetzungen (B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 06.05.2015 bis zum 10.06.2015 während folgender Zeiten in der Stadt Barby
   Montag bis Freitag 09.00 bis 12.00 Uhr und
   Montag 14.00 bis 16.00 Uhr
   Dienstag 14.00 bis 18.00 Uhr
   Donnerstag 14.00 bis 16.00 Uhr sowie
   während folgender Zeiten in der Stadt Calbe (Saale)
   Montag bis Freitag 09.00 bis 12.00 Uhr und
   Montag 14.00 bis 16.00 Uhr
   Dienstag 14.00 bis 18.00 Uhr
   Donnerstag 14.00 bis 16.00 Uhr
   nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben können, am 26.04.2015 im Generalanzeiger und im Amtsblatt der Stadt Calbe (Saale) am 24.04.2015 bekannt gemacht worden.

Barby, 06.05.2025 — Verbandsvorsitzender

5. Die Verbandsversammlung des Planungsverbands "Saale-Dreieck" hat am 02.05.2023 den 2. Entwurf des Bebauungsplans "Saale-Dreieck" mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Barby, 06.05.2025 — Verbandsvorsitzender

6. Der 2. Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den vorstehenden textlichen Festsetzungen (B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 15.05.2023 bis zum 23.06.2023 während folgender Zeiten in der Stadt Barby
   Montag bis Freitag 09.00 bis 12.00 Uhr und
   Montag 14.00 bis 16.00 Uhr
   Dienstag 14.00 bis 18.00 Uhr
   Donnerstag 14.00 bis 16.00 Uhr sowie
   während folgender Zeiten in der Stadt Calbe (Saale)
   Montag bis Freitag 09.00 bis 12.00 Uhr und
   Montag 14.00 bis 16.00 Uhr
   Dienstag 14.00 bis 18.00 Uhr
   Donnerstag 14.00 bis 16.00 Uhr
   nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben können, am 05.05.2023 im Generalanzeiger und im Amtsblatt der Stadt Calbe (Saale) am 05.05.2023 bekannt gemacht worden.

Barby, 06.05.2025 — Verbandsvorsitzender

7. Die Verbandsversammlung des Planungsverbands "Saale-Dreieck" hat am 31.07.2024 den 3. Entwurf des Bebauungsplans "Saale-Dreieck" mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Barby, 06.05.2025 — Verbandsvorsitzender

8. Der 3. Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den vorstehenden textlichen Festsetzungen (B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 26.08.2024 bis zum 27.09.2024 während folgender Zeiten in der Stadt Barby
   Montag 09.00 bis 15.00 Uhr
   Dienstag 08.00 bis 18.00 Uhr
   Mittwoch 08.00 bis 15.00 Uhr
   Donnerstag 08.00 bis 16.00 Uhr
   Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr sowie
   während folgender Zeiten in der Stadt Calbe (Saale)
   Montag 08.00 bis 12.00 Uhr
   Dienstag 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
   Mittwoch 08.00 bis 12.00 Uhr
   Donnerstag 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
   Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr
   nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben können, ist am 14.08.2024 im Amtsblatt der Stadt Calbe (Saale) bekannt gemacht worden.

Barby, 06.05.2025 — Verbandsvorsitzender

9. Die Verbandsversammlung des Planungsverbands "Saale-Dreieck" hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 17.12.2025 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Barby, 06.05.2025 — Verbandsvorsitzender

10. Der Bebauungsplan "Saale-Dreieck" bestehend aus den textlichen Festsetzungen, wurde am 17.12.2025 vom der Verbandsversammlung des Planungsverbands "Saale-Dreieck" als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Verbandsversammlung des Planungsverbands "Saale-Dreieck" vom 17.12.2025 gebilligt.

Barby, 06.05.2025 — Verbandsvorsitzender

11. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 21.08.2025, Aktenzeichen 6670/002/0102-9/2025 erteilt.

Bernburg, 21.08.2025 — Salzlandkreis

12. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den vorstehenden textlichen Festsetzungen (B) sowie der Begründung, wird hiermit ausgefertigt.

..... Verbandsvorsitzender

13. Die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am ..... im Generalanzeiger am ..... und im Amtsblatt der Stadt Calbe (Saale) am ..... bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Verletzung von Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am ..... in Kraft getreten.

..... Verbandsvorsitzender

Teil B - Textliche Festsetzungen

I Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 In den Industriegebieten GI 1 bis GI 4 sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO die nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO in Industriegebieten ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter nicht Bestandteil des Bebauungsplans und unzulässig.

1.2 In den Industriegebieten GI 1 bis GI 4 sind Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke (§ 9 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO) gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil dieser Satzung.

1.3 In den Industriegebieten GI 1 bis GI 4 sind Einzelhandelsbetriebe, sonstige Handelsbetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an Endverbraucher und Großhandelsbetriebe sowie Krematorien gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans und unzulässig. Werksverkauf ist gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO nur an der Stätte der Leistung und nur auf gegenüber der Hauptnutzung deutlich untergeordneter Flächengröße zulässig. Deutlich untergeordnet sind Werksverkaufsflächen, wenn deren Anteil bis zu 15% der Geschossfläche der Hauptnutzung einnimmt.

1.4 Im Industriegebiet GI 3 sind Anlagen der Abstandsklassen I bis III der Anlage 1 ("Abstandsliste") des Erlasses „Abstände zwischen Industrie- oder Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung unter Berücksichtigung des Immissionsschutzes" (Abstandserlass) gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil dieser Satzung. In den Industriegebieten GI 1, GI 2 und GI 4 sind Anlagen der Abstandsklassen I und II der Anlage 1 ("Abstandsliste") des Erlasses „Abstände zwischen Industrie- oder Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung unter Berücksichtigung des Immissionsschutzes" (Abstandserlass) gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil dieser Satzung.

1.5 Innerhalb der Industriegebiete GI 2 bis GI 4 sind solche Betriebsbereiche oder Teile von Betriebsbereichen unzulässig, in denen die in Spalte 4 der Stoffliste des Anhangs I der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen durch gefährliche Stoffe der Klassen III und IV des Anhangs I des Leitfadens "Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG" der gemeinsamen Arbeitsgruppe "Überwachung der Ansiedlung" der Kommission für Anlagensicherheit (KAS) tatsächlich oder in der Planung erreicht oder überschritten werden.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Im Industriegebiet GI 1 sind darüber hinaus auch Windkraftanlagen bis zu einer Oberkante (OK) von 300,0 m ü. NHN allgemein zulässig, soweit es sich hierbei um Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO handelt.

3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

In den Industriegebieten GI 1 bis GI 4 wird eine abweichende Bauweise festgesetzt, in der Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m zulässig sind.

4. Vom Bauordnungsrecht abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB)

Die Tiefe der Abstandsflächen von Windkraftanlagen als Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO beträgt im Industriegebiet GI 1 abweichend vom Bauordnungsrecht 0,2 H (Wandhöhe H im Sinne des § 6 Abs. 8 Satz 3 BauO LSA).

5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Das auf den Grundstücken in den Industriegebieten GI 1 bis GI 4 anfallende Niederschlagswasser ist auf dem jeweiligen Grundstück oder einem anderen Grundstück im Geltungsbereich des Bebauungsplans zu versickern. Eine Verwendung des anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser ist zulässig.

6. Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

6.1 Auf Teilflächen des Industriegebiets GI 1 wird beiderseits eines Mittelspannungskabels ein Leitungsrecht zugunsten der Avacon Netz mbH festgesetzt. Die mit dem Leitungsrecht zu belastende Fläche hat eine Gesamtbreite von 6,0 m. Auf der mit Leitungsrechten zu belastenden Fläche dürfen keine Bäume und Sträucher angepflanzt sowie keine Gebäude errichtet werden.

6.2 Auf Teilflächen des Industriegebiets GI 3 wird beiderseits der Ferngasleitung 61 ein Leitungsrecht zugunsten der ONTRAS Gastransport GmbH festgesetzt. Die mit dem Leitungsrecht zu belastende Fläche hat eine Gesamtbreite von 8,0 m. Auf der mit Leitungsrechten zu belastenden Fläche dürfen keine Bäume und Sträucher angepflanzt sowie keine Gebäude errichtet werden.

6.3 Auf Teilflächen des Industriegebiets GI 3 wird beiderseits der Ferngasleitungen 61.18 und 61.18.01 ein Leitungsrecht zugunsten der ONTRAS Gastransport GmbH festgesetzt. Die mit dem Leitungsrecht zu belastende Fläche hat eine Breite von 2,0 m beiderseits der beiden Ferngasleitungen. Auf der mit Leitungsrechten zu belastenden Fläche dürfen keine Bäume und Sträucher angepflanzt sowie keine Gebäude errichtet werden.

6.4 Auf Teilflächen des Industriegebiets GI 3 werden beiderseits der Steuerkabel 0704A, 0705 und 0705A Leitungsrechte zugunsten der ONTRAS Gastransport GmbH festgesetzt. Die mit den Leitungsrechten zu belastenden Flächen haben jeweils eine Gesamtbreite von 1,0 m. Auf den mit Leitungsrechten zu belastenden Flächen dürfen keine Bäume und Sträucher angepflanzt sowie keine Gebäude errichtet werden.

7. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchst. a BauGB)

Auf den im Industriegebiet GI 3 festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind jeweils Strauch-Baumhecken aus überwiegend heimischen Arten zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. An den Abschluss der Fertigstellungspflege im Sinne des Abschnitts 7 der DIN 18916 „Pflanzen und Pflanzarbeiten" (Ausgabe Juni 2016)[1] für die festgesetzten Anpflanzungen von Bäumen hat sich eine mindestens dreijährige Entwicklungspflege im Sinne der DIN 18919 „Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen" (Ausgabe Dezember 2016)[1] anzuschließen. Abgängige Bäume und Sträucher sind spätestens in der jeweils folgenden Pflanzperiode gleichwertig zu ersetzen.

8. Erhalten von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchst. b BauGB)

Die auf der Straßenverkehrsfläche und den Bahnanlagen festgesetzten Bäume mit Erhaltungsgebot sind dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind spätestens in der jeweils folgenden Pflanzperiode gleichwertig zu ersetzen.

II Vermerk (§ 9 Abs. 6a Satz 2 BauGB)

Hochwasserschutz

Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt innerhalb eines vermerkten Hochwasserrisikogebietes. Innerhalb des Hochwasserrisikogebiets sollen bauliche Anlagen nur in einer dem Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist (§ 78b Abs. 1 WHG). Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen ist verboten, wenn andere weniger wassergefährdende Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen oder die Anlage nicht hochwassersicher errichtet werden kann (§ 78c Abs. 2 WHG).

III Hinweis

Denkmalschutz

Wer bei Arbeiten oder bei anderen Maßnahmen in der Erde oder im Wasser Sachen oder Spuren von Sachen findet, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (archäologische und bauarchäologische Bodenfunde), hat diese gemäß § 9 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) zu erhalten und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen.

Erd- und Bauarbeiten, bei denen begründete Anhaltspunkte bestehen, dass Kulturdenkmäler entdeckt werden, bedürfen gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 DenkmSchG LSA der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde und sind rechtzeitig dem Salzlandkreis als unterer Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

Kampfmittel

Gemäß des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Sachsen-Anhalt befinden sich mehrere Flurstücke innerhalb von Kampfmittelverdachtsflächen mit dem Verursacherszenario „Luftangriffe". Dabei handelt es sich um:
Gemarkung Groß Rosenburg: Flur 19, Flurstücke: 1/6, 1/7, 1/8, 1/11, 1/12, 1/14, 8/3, 8/4 21, 36/3, 36/4, 36/5 und
Gemarkung Schwarz: Flur 3, Flurstücke: 1/6, 1/7, 1/8, 1/9, 1/11, 1/12, 1/13, 36/3, 36/4, 36/5, 61/1, 194/60, 1000, 1004.
Es besteht, soweit keine abschließende, flächendeckende Kampfmittelräumung durchgeführt wurde, der grundsätzliche Verdacht auf blindgegangene Abwurfmunition. Vor Beginn sämtlicher erdeingreifender Tätigkeiten ist eine Kampfmittelfreigabebescheinigung durch den Salzlandkreis als gemäß § 8 Nr. 1 KampfM-GAVO i.V.m. § 4 KampfM-GAVO zuständige Sicherheitsbehörde zu beantragen.

[1] Dieses DIN-Normblatt ist bei der Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, zu beziehen und kann beim Bauamt der Stadt Barby und der Bauverwaltung der Stadt Calbe (Saale) während der Dienststunden eingesehen werden.

Planungsverband Saale-Dreieck

Bebauungsplan Nr. 1 "Industriegebiet Saale-Dreieck"

Verfahrensstand: Fassung für den Satzungsbeschluss
Maßstab: 1 : 2.000 Datum: 25.10.2024

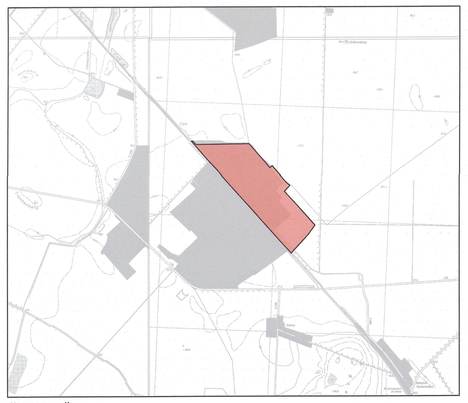

Kartengrundlage:
[Topographische Karte/November 2004] ©LVermGeo LSA
[www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de] /A18-42796-2010-8
© GeoBasis-DE/ LVermGeo ST/ dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

PLANVERFASSER:

Stadt Barby
Bauamt
Marktplatz 14
39249 Barby

Stadtverwaltung Calbe(Saale)
Markt 18
39240 Calbe (Saale)

BAUMEISTER
Ingenieurbüro GmbH Bernburg
Steinstraße 3i
06406 Bernburg (Saale)
Tel. 03471 313556
Dipl.-Ing. (FH) Michael Jastrow
Stadtplaner AK LSA 1393-99-3-d
Dipl.-Ing. (FH) Jens Kiebjieß
Landschaftsarchitekt AK LSA 1587-02-3-c
Stadtplaner AK LSA 1927-10-3-d

D:\PROJEKTE_2022\SALEDREIECK\SATZUNG\B-PLAN 230425.DWG